Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG)

BBPIG

Ausfertigungsdatum: 23.07.2013

Vollzitat:

"Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 8.10.2022 I 1726

§ 1 iVm Nr. 33 der Anlage ist gem. Bek. v. 18.2.2014 I 148 am 8.1.2014 in Kraft getreten § 1 iVm Nr. 29 der Anlage ist gem. Bek. v. 17.3.2014 I 271 am 7.3.2014 in Kraft getreten

Fußnote

```
(+++ Textnachweis ab: 27.7.2013 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 3 +++)
```

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 23.7.2013 I 2543 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 5 Abs. 1 dieses G am 27.7.2013 in Kraft. § 1 iVm den Nr. 29 und 33 der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes treten an dem Tag in Kraft, an dem die nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche strategische Umweltprüfung für die dort bezeichneten Vorhaben abgeschlossen ist (zum Inkrafttreten vgl. Standangabe).

§ 1 Gegenstand des Bundesbedarfsplans

- (1) Für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen, werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.
- (2) Zu den Vorhaben nach Absatz 1 gehören auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen einschließlich der notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten. Die Vorhaben beginnen und enden jeweils an den Netzverknüpfungspunkten.

§ 2 Gekennzeichnete Vorhaben

- (1) Die im Bundesbedarfsplan mit "A1" gekennzeichneten Vorhaben sind länderübergreifend im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz. Die im Bundesbedarfsplan mit "A2" gekennzeichneten Vorhaben sind grenzüberschreitend im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz.
- (2) Die im Bundesbedarfsplan mit "B" gekennzeichneten Vorhaben können als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen nach § 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe a des Energiewirtschaftsgesetzes errichtet und betrieben werden.
- (3) Die im Bundesbedarfsplan mit "C" gekennzeichneten Vorhaben sind Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz. Sie werden im Küstenmeer als Seekabel und landeinwärts bis zu den im Bundesbedarfsplan festgelegten Netzverknüpfungspunkten als Freileitung oder Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert.

- (4) Die im Bundesbedarfsplan mit "D" gekennzeichneten Vorhaben sind als Pilotprojekte für den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b des Energiewirtschaftsgesetzes zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen bei Vorhaben des Bundesbedarfsplans, die nicht unter Satz 1 fallen, genehmigen, soweit dies technisch und wirtschaftlich effizient ist.
- (5) Die im Bundesbedarfsplan mit "E" gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung sind nach Maßgabe des § 3 als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern.
- (6) Die im Bundesbedarfsplan mit "F" gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung können als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.
- (7) Bei der Zulassung der im Bundesbedarfsplan mit "G" gekennzeichneten Vorhaben oder Einzelmaßnahmen ist nach § 5a Absatz 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz aufgrund ihrer besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben im Sinne von Absatz 5 sollen ebenfalls mit "G" gekennzeichnet werden, wenn eine Angabe nach § 12b Absatz 3a des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegt und wenn und soweit sie
- 1. dieselben Netzverknüpfungspunkte haben
 - a) wie ein weiteres Vorhaben im Sinne von Absatz 5, dessen festgelegter Trassenkorridor nachrichtlich in den Bundesnetzplan gemäß § 17 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz aufgenommen worden ist, oder
 - b) wie ein durch Landesplanungen oder nach Landesrecht bestimmter Leitungsverlauf für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung oder
- 2. räumlich weit überwiegend
 - a) einem weiteren Vorhaben im Sinne von Absatz 5 entsprechen, dessen festgelegter Trassenkorridor nachrichtlich in den Bundesnetzplan gemäß § 17 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz aufgenommen worden ist, oder
 - b) einem durch Landesplanungen oder nach Landesrecht bestimmten Leitungsverlauf für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung entsprechen.

Satz 2 ist für den länderübergreifenden landseitigen Teil von Vorhaben im Sinne von Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(8) Bei den im Bundesbedarfsplan mit "H" gekennzeichneten Vorhaben stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre fest, die nach Maßgabe des § 18 Absatz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zugelassen werden.

§ 3 Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung

- (1) Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit "E" gekennzeichneten Vorhaben sind nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern.
- (2) Die Leitung kann auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden, soweit
- 1. ein Erdkabel gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
- 2. ein Erdkabel nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist, oder
- 3. die Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hochoder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll und der Einsatz einer Freileitung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde müssen die Leitungen auf Teilabschnitten unter den Voraussetzungen des Satzes 1 als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden.

- (3) Sofern Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, in der Antragskonferenz nach § 7 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz aufgrund örtlicher Belange die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung verlangen, ist vom Träger des Vorhabens zu prüfen, ob die Leitung auf Teilabschnitten in dieser Gebietskörperschaft abweichend von Absatz 2 als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden kann. Sofern die Prüfung ergibt, dass dies möglich ist, und der Träger des Vorhabens dies bei der Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach § 8 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz vorschlägt, ist die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung einer Leitung als Freileitung auf Teilabschnitten innerhalb der betreffenden Gebietskörperschaft abweichend von Absatz 2 zulässig. Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde müssen die Leitungen auf Teilabschnitten als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden bei Antragskonferenzen nach § 7 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, die vor dem 29. Juli 2022 durchgeführt worden sind.
- (4) Die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung als Freileitung nach Absatz 2 und 3 ist unzulässig, wenn die Leitung
- 1. in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder
- 2. in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen.

Satz 1 ist weder für die nachträgliche Änderung oder Erweiterung der Leitung noch für den nachträglichen Ersatzund Parallelneubau anzuwenden.

- (5) Als Erdkabel im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel, Nebenbauwerken und gasisolierter Rohrleitungen. § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes ist entsprechend anzuwenden. Kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 Kilovolt bis zu 525 Kilovolt erfüllen die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes.
- (6) Für Leitungen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung, die der Anbindung von Stromrichteranlagen im Rahmen des im Bundesbedarfsplan mit "E" gekennzeichneten Vorhabens dienen, ist § 4 entsprechend anzuwenden.

§ 4 Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung

- (1) Um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz als Pilotprojekte zu testen, können die im Bundesbedarfsplan mit "F" gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.
- (2) Im Falle des Neubaus kann eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens nach Absatz 1 auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn
- 1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,
- 2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,
- 3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
- 4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder

5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite ist § 1 Absatz 6 des Bundeswasserstraßengesetzes nicht anzuwenden.

Der Einsatz von Erdkabeln ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht auf der gesamten Länge der jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitte vorliegen. Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde muss die Leitung auf dem jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.

- (3) Als Erdkabel im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel, Nebenbauwerken und gasisolierter Rohrleitungen. § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Vor dem 31. Dezember 2015 beantragte Planfeststellungsverfahren werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren in der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt.

Fußnote

(+++ § 4: Zur Anwendung vgl. § 3 Abs. 6 +++)

§ 5 Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber

- (1) Über die in den Vorhaben nach § 2 Absatz 2 bis 8 gewonnenen Erfahrungen legt der jeweils verantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes der Bundesnetzagentur jährlich einen Bericht vor, in dem die technische Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltauswirkungen dieser Vorhaben bewertet werden. Der erste Bericht ist im zweiten Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweils ersten Teilabschnitts eines solchen Vorhabens vorzulegen.
- (2) Der Bericht kann mit dem gemeinsamen Netzentwicklungsplan nach § 12b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder dem gemeinsamen Umsetzungsbericht nach § 12d Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verbunden werden.
- (3) Auf Verlangen haben die Betreiber von Übertragungsnetzen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über den Sachstand bei den Vorhaben nach § 2 Absatz 2 bis 8 und die gewonnenen Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln nach den §§ 3 und 4 zu berichten.

§ 6 Rechtsschutz

Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben ist § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden. Dies ist auch anzuwenden für

- 1. auf diese Vorhaben bezogene Veränderungssperren, Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren und
- 2. Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Stromrichteranlagen, die dem Betrieb von Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplan dienen.

Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 2495 - 2497;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Vorhaben, für die die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen:

Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
1	Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath; Gleichstrom	A1, B, E
2	Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom	A1, B
3	Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach; Gleichstrom	A1, B, E
4	Höchstspannungsleitung Wilster - Bergrheinfeld/West; Gleichstrom	A1, B, E

Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
5	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom	A1, B, E
5a	Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar; Gleichstrom	A1, B, E
	mit den Bestandteilen	
	- Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin - Landkreis Börde	
	– Landkreis Börde – Isar	G
6	Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/ Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV	F
7	Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	F
	mit den Einzelmaßnahmen	
	– Maßnahme Stade – Sottrum	
	– Maßnahme Sottrum – Grafschaft Hoya	
	- Maßnahme Grafschaft Hoya - Landesbergen	
8	Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Barlt – Heide – Husum – Klixbüll – Bundesgrenze (DK); Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
	mit den Einzelmaßnahmen	
	– Maßnahme Barlt – Heide	
	– Maßnahme Brunsbüttel – Barlt	
	- Maßnahme Heide - Husum	
	– Maßnahme Husum – Klixbüll	
	- Maßnahme Klixbüll - Grenze DK	
9	Höchstspannungsleitung Hamm-Uentrop – Kruckel; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
10	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
	mit den Einzelmaßnahmen	
	- Maßnahme Wolmirstedt - Helmstedt Ost - Hattorf - Wahle	
	- Maßnahme Wolmirstedt - Helmstedt Ost - Salzgitter	
11	Höchstspannungsleitung Bertikow - Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
12	Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
13	Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
14	Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
15	Höchstspannungsleitung Punkt Metternich – Niederstedem; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
16	(aufgehoben)	
17	Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1, F
18	Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
19	Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1

Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
	mit den Einzelmaßnahmen	
	- Maßnahme Urberach - Pfungstadt - Weinheim	
	– Maßnahme Weinheim – Daxlanden	
	– Maßnahme Weinheim – G380	
	– Maßnahme G380 – Altlußheim	
	- Maßnahme Altlußheim - Daxlanden	
20	Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
	mit den Einzelmaßnahmen	
	– Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell	G
	- Maßnahme Großgartach - Kupferzell	
21	Höchstspannungsleitung Daxlanden – Kuppenheim – Bühl – Eichstetten; Drehstrom Nennspannung 380 kV	D
22	Höchstspannungsleitung Großgartach – Endersbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
23	Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/ Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wald und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
24	Höchstspannungsleitung Punkt Rommelsbach – Herbertingen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
25	Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
26	Höchstspannungsleitung Bärwalde – Schmölln; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
27	Höchstspannungsleitung Abzweig Welsleben – Förderstedt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
28	Höchstspannungsleitung Abzweig Parchim Süd – Neuburg; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
29	Höchstspannungsleitung Anbindung Offshore-Windpark Kriegers Flak (DK) mit Verbindung Offshore-Windpark Kriegers Flak (DK) – Offshore-Windpark Baltic 2 (Combined Grid Solution); Gleichstrom, Drehstrom	В
30	Höchstspannungsleitung Oberzier – Bundesgrenze (BE); Gleichstrom	B, E
31	Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven – Conneforde; Drehstrom Nennspannung 380 kV	F
32	Höchstspannungsleitung Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach und Matzenhof – Simbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
	mit den Einzelmaßnahmen	
	– Maßnahme Altheim – Bundesgrenze (AT)	
	– Maßnahme Bundesgrenze (AT) – Pleinting	F
	– Maßnahme Abzweig Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach	F
	– Maßnahme Abzweig Matzenhof – Simbach	
33	Höchstspannungsleitung Schleswig-Holstein – Südnorwegen (NO) (NORD.LINK); Gleichstrom	В
34	Höchstspannungsleitung Emden Ost – Conneforde; Drehstrom Nennspannung 380 kV	F

Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
35	Höchstspannungsleitung Birkenfeld – Mast 115A; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
36	(aufgehoben)	
37	(aufgehoben)	-
38	Höchstspannungsleitung Dollern – Alfstedt – Hagen im Bremischen/Schwanewede – Elsfleth West; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
39	Höchstspannungsleitung Güstrow - Parchim Süd - Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
	mit den Einzelmaßnahmen	
	– Maßnahme Güstrow – Parchim Süd	
	– Maßnahme Parchim Süd – Perleberg	
	– Maßnahme Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt	
40	Höchstspannungsleitung Punkt Neuravensburg – Bundesgrenze (AT); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2
41	Höchstspannungsleitung Raitersaich – Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Sittling – Altheim; Drehstrom Nennspannung 380 kV	F
	mit den Einzelmaßnahmen	
	- Maßnahme Raitersaich - Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid	
	- Maßnahme Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid - Sittling - Altheim	
42	Höchstspannungsleitung Kreis Segeberg – Lübeck – Siems mit Abzweig Ratekau – Göhl; Drehstrom Nennspannung 380 kV	F
	mit den Einzelmaßnahmen	
	– Maßnahme Kreis Segeberg – Lübeck	
	- Maßnahme Lübeck - Siems	
	– Maßnahme Abzweig Ratekau – Göhl	
43	Höchstspannungsleitung Borken – Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
44	Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
45	Höchstspannungsleitung Borken – Twistetal; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
46	Höchstspannungsleitung Redwitz – Landesgrenze Bayern/Thüringen (Punkt Tschirn); Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
47	Höchstspannungsleitung Oberbachern – Ottenhofen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
48	Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum; Gleichstrom	A1, B, E, H
	mit den Bestandteilen	
	– Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth)	
	– B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/ Wischhafen)	G
	– L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – Polsum	
49	Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/ Hamm; Gleichstrom	A1, B, E, H
50	Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Büttel – Wilster West – Amt Geest und Marsch Südholstein; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-

Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
51	Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen/ Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
	mit den Einzelmaßnahmen	
	- Hamburg Nord - Hamburg Ost	
	- Hamburg Ost - Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land	
52	Höchstspannungsleitung Güstrow – Bentwisch – Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/ Marlow; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
	mit den Einzelmaßnahmen	
	- Güstrow - Bentwisch	
	- Bentwisch - Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow	
53	Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
54	Höchstspannungsleitung Conneforde – Unterweser; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
55	Höchstspannungsleitung Elsfleth West – Ganderkesee mit Abzweig Niedervieland; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
56	Höchstspannungsleitung Conneforde – Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Elsfleth West – Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude – Samtgemeinde Sottrum; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
57	Höchstspannungsleitung Dollern – Samtgemeinde Sottrum – Grafschaft Hoya – Ovenstädt – Eickum – Bechterdissen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
58	Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
59	Höchstspannungsleitung Landesbergen – Lehrte – Mehrum Nord – Vechelde – Salzgitter; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
	mit den Einzelmaßnahmen	
	- Landesbergen - Lehrte - Mehrum Nord	
	- Mehrum Nord - Vechelde	
	- Vechelde - Salzgitter	
60	Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Putlitz – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck/Huy – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
61	Höchstspannungsleitung Ragow – Streumen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
62	Höchstspannungsleitung Graustein – Bärwalde; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
63	Höchstspannungsleitung Hanekenfähr – Gronau; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
64	Höchstspannungsleitung Hattingen – Bezirk Ronsdorf (Wuppertal); Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
65	Höchstspannungsleitung Borken – Gießen Nord – Karben; Drehstrom Nennspannung 380 kV	_
	mit den Einzelmaßnahmen	
	– Maßnahme Borken – Gießen Nord	
	- Maßnahme Gießen Nord - Karben	

Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
66	Höchstspannungsleitung Großkrotzenburg – Dettingen – Urberach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
67	Höchstspannungsleitung Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1, G
68	Höchstspannungsleitung Höpfingen – Hüffenhardt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
69	Höchstspannungsleitung Güstrow – Schweden (Hansa PowerBridge); Gleichstrom	В
70	Höchstspannungsleitung Fedderwarden – Vereinigtes Königreich (NeuConnect); Gleichstrom	В
71	Höchstspannungsleitung Landkreis Trier-Saarburg – Bundesgrenze (LU); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2, G
72	Höchstspannungsleitung Eichstetten – Bundesgrenze (FR); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2, G
73	Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Fedderwarden – Conneforde; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
	mit den Einzelmaßnahmen	
	- Wilhelmshaven/Landkreis Friesland - Fedderwarden	
	- Wilhelmshaven/Landkreis Friesland - Conneforde	
74	Höchstspannungsleitung Punkt Blatzheim – Oberzier; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
75	Höchstspannungsleitung Siersdorf – Zukunft/Verlautenheide – Zukunft – Verlautenheide; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
	mit den Einzelmaßnahmen	
	- Siersdorf - Zukunft/Verlautenheide	
	- Zukunft - Verlautenheide	
76	Höchstspannungsleitung Kriftel – Farbwerke Höchst-Süd; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
77	Höchstspannungsleitung Isar – Altheim; Drehstrom Nennspannung 380 kV	F
78	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DolWin4); Gleichstrom mit den Bestandteilen	B, E
	- Grenzkorridor II - Emden	
	- Emden - Wietmarschen/Geeste	A2, G
	- Wietmarschen/Geeste - Hanekenfähr	7.2, 0
79	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BorWin4); Gleichstrom mit den Bestandteilen	B, E
	– Grenzkorridor II – Emden	
	– Emden – Wietmarschen/Geeste	A2, G
	– Wietmarschen/Geeste – Hanekenfähr	
80	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor V – Büttel (BorWin6); Gleichstrom	В
81	Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin; Gleichstrom	A1, B, E, H
82	Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt; Gleichstrom	A1, B, E, H
83	Höchstspannungsleitung Sanitz/Gnewitz/Dettmannsdorf/Marlow – Schweden (Hansa PowerBridge II); Gleichstrom	В

Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
84	Höchstspannungsleitung Lübeck – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
85	Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn/Stralendorf/ Warsow/Holthusen/Schossin – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Krümmel; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1, G
86	Höchstspannungsleitung Emden Ost – Bundesgrenze (NL); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2
87	Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin;	
	Drehstrom, Nennspannung 380 kV	
	mit den Bestandteilen	
	– Höchstspannungsleitungen Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide	
	– Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin)	A1, F
	- Malchow - Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) - Reuter	A1, F
	- Reuter - Teufelsbruch	F
88	Höchstspannungsleitung Landesbergen – Grohnde – Vörden – Würgassen – Sandershausen Ost – Bergshausen – Borken; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
89	Höchstspannungsleitung Westerkappeln – Gersteinwerk; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
90	Höchstspannungsleitung Gersteinwerk – Lippe – Mengede; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
91	Höchstspannungsleitung Emscherbruch – Hüllen – Eiberg – Bochum – Hattingen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
92	Höchstspannungsleitung Walsum – Beeck; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
93	Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
94	Höchstspannungsleitung Sechtem – Ließem – Weißenthurm; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
95	Höchstspannungsleitung Dahlem – Bundesgrenze (BE); Gleichstrom	B, E
96	Höchstspannungsleitung Aschaffenburg – Urberach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
97	Höchstspannungsleitung Uchtelfangen – Ensdorf – Bundesgrenze (FR); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2, G
98	Höchstspannungsleitung Punkt Fraulautern – Saarwellingen/Saarlouis/Dillingen (Saar) – Diefflen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
99	Höchstspannungsleitung Waldshut-Tiengen – Bundesgrenze (CH); Drehstrom Nennspannung 380 kV	

Kennzeichnung

- A1 = Länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1
- A2 = Grenzüberschreitende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2
- B = Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen im Sinne von § 2 Absatz 2
- C = Offshore-Anbindungsleitung im Sinne von § 2 Absatz 3
- D = Pilotprojekt für Hochtemperaturleiterseile im Sinne von § 2 Absatz 4

- E = Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Absatz 5
- F = Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Absatz 6
- G = Kennzeichnung für den Verzicht auf die Bundesfachplanung im Sinne von § 2 Absatz 7
- H = Kennzeichnung für die Leerrohrmöglichkeit im Sinne von § 2 Absatz 8